

### VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth, vom 12. 12. 2023, Zahl 902-VA2024-1/Z/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird. (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:

# § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Erträge :
 € 7.336.900,00

 Aufwendungen:
 € 6.997.900,00

 Entnahmen von Haushaltsrücklagen
 € 1.286.200,00

 Zuweisung an Haushaltsrücklagen
 € 224.700,00

€ 1.400.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 7.141.100,00 Auszahlungen: € 8.246.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € -1.105.800,00

## § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) und Post 724 ist gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit markbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

# § 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister: Markus Perdacher